

<p>§1 Name und Sitz des Vereins</p>	<p>Der Verein führt den Namen „Förderverein Berufskolleg Höxter e. V.“, und hat seinen Sitz in Höxter. Der Verein ist am 06. Juli 1995 unter der Bezeichnung „Verein zur Förderung der Kaufmännischen Schulen des Kreises Höxter e V.“ gegründet worden und erlangte seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Höxter.</p>
<p>§2 Zweck des Vereins</p>	<p>Der „Förderverein Berufskolleg Höxter e. V.“ ist eine gemeinnützige Vereinigung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Berufskolleg des Kreises Höxter für Wirtschaft und Verwaltung und dessen Einrichtungen zur Förderung der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Verein stellt Geldmittel für die Beschaffung notwendiger Lehr-, Hilfs- und Unterrichtsmittel (über die Pflichtaufwendungen des Kreises Höxter als Schulträger hinaus) zur Verfügung. b) Er stellt Geldbeträge zur Verfügung, damit betroffenen Schülern und Schülerinnen die Teilnahme an Studienfahrten, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen ermöglicht werden kann. Der Vorstand kann auf Antrag Einzelförderung genehmigen. c) Er gibt Informationen und führt Veranstaltungen zur Förderung ökonomischer, kultureller und sozialer Bildung durch. d) Er unterstützt die Tätigkeit der Schulpflegschaft sowie der Schülervertretung, pflegt den Kontakt zwischen Schulleitung, Lehrern, Erziehungsberechtigten, Ausbildungsbetrieben, weiteren Kooperationspartnern, Schülern und ehemalige Schülern, Studierenden und ehemaligen Studierenden.
<p>§3 Gemeinnützigkeit</p>	<p>Der Verein ist weltanschaulich, religiös neutral und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäß nach dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung ausgegeben werden Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen</p>

	<p>Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen. Außerdem darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeiten der Mitglieder in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich und werden nicht vergütet.</p> <p>Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind dem Zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.</p>
<p>§4 Mitgliedschaft</p>	<p>Mitglied des Vereins können werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern; 2. Angehörige und ehemalige Angehörige des Lehrerkollegiums; 3. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der Schule; 4. Ehemalige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende der Schule; 5. Ausbildungsunternehmungen der Berufsschülerinnen und Berufsschüler; 6. Alle natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen, die sich in besonderer Weise dem Berufskolleg des Kreises Höxter für Wirtschaft und Verwaltung verbunden fühlen. 7. Sonstige KooperationspartnerInnen <p>Die Mitgliedschaft kann durch eine jederzeit mögliche schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Sie ist vollzogen, wenn der Vorstand die Beitrittserklärung angenommen hat.</p> <p>Die neu aufgenommenen Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung verbindlich an. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Bestimmungen der Satzung beachten und den Interessen des Vereins nicht zuwiderhandeln. Bei der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein wird kein Entgelt erhoben.</p> <p>Die Mitgliedschaft endet:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Jederzeit durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorstand.

	<ul style="list-style-type: none"> b) Durch Ausschluss aufgrund vereinsschädigendem Verhaltens oder Äußerungen, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen wird. c) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Beitrag nicht entrichtet worden ist. d) Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. e) Bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds. f) Bei juristischen Personen durch Auflösung der Gesellschaft oder Personenvereinigung. <p>Über Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss in den Fällen b), c) und d) kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.</p> <p>Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Ansprüche an den Verein.</p>
<p>§5 Spenden, Beiträge, Geschäftsjahr</p>	<p>Über die jeweilige Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Spenden sind jederzeit willkommen. Über Beitrags- und Spendenzahlungen werden auf Wunsch Quittungen ausgestellt. Bei mehreren Mitgliedern aus einer Familie wird nur ein Beitrag fällig.</p> <p>Der Vereinsbeitrag wird zum 01.06. eines Geschäftsjahres zugunsten des Vereinskontos mittels einer Einzugsermächtigung erhoben oder durch die Mitglieder überwiesen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezembers des laufenden Jahres. Es ist gleichzeitig Beitragsjahr.</p>
<p>§6 Organe des Vereins</p>	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorstand, b) Mitgliederversammlung
<p>§7 Vorstand</p>	<p>Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden • dem Schriftführer/der Schriftführerin • dem Kassenwart/der Kassenwartin. <p>Dem erweiterten Vorstand gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schulleiter/die Schulleiterin – bei Verhinderung tritt der /die Stellvertretende SchulleiterIn an diese Stelle – • eine gewählte Vertreterin oder ein

	<p>gewählter Vertreter der Studierenden/Schüler der Schule als beratende Mitglieder.</p> <p>Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Kommt diese absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.</p> <p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.</p> <p>Außenverhältnis: Gerichtlich und außergerichtlich sind die Vorstandsmitglieder jeweils alleinvertretungsberechtigt.</p> <p>Innenverhältnis: Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand als Gesamtheit. Zur Durchführung von Rechtsgeschäften, die eine Ausgabe zur Folge haben, ist jeweils die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.</p>
<p>§ 8 Mitgliederversammlung</p>	<p>Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich spätestens im zweiten Jahr, das auf die letzte Versammlung folgt, statt. Sie wird im Zeitraum 1. August – 31. Dezember mit mindestens vierzehn Tagen Vorlauf unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, schriftlich durch Aushang am Schwarzen Brett (schulöffentlich) im sowie außerhalb des Lehrerzimmers einberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Tagesordnungspunkte bearbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung. b) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. <p>Zusätzlich alle zwei Jahre, erstmals auf der Gründerversammlung, danach 1997, 1999 usw. sind folgende Tagesordnungspunkte von der Mitgliederversammlung zu bearbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Vorstandes. • Wahl eines Kassenprüfers. • Tätigkeitsbericht des Vorstandes und des

	<p>Kassenwarts.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entlastung des alten Vorstandes. <p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, gegebenenfalls auf Antrag der Mitgliederversammlung.</p> <p>Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der absoluten Mehrheit der Mitglieder oder einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Derartige Beschlüsse, wie auch der Gründungsbeschluss, sind dem zuständigen Finanzamt mit den erforderlichen Anträgen einzureichen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.</p>
§9 Protokollführung	Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
§10 Verwendung der Geldmittel	Über die Verwendung der Beiträge und Spenden beschließt der Vorstand. Anforderungen der Geldmittel, die begründet sein müssen, können erfolgen durch die Schulkonferenz, eine Bildungsgangkonferenz, die Lehrerkonferenz oder die Fachkonferenzen, durch LehrerInnen oder SchülerInnen und Studierende.
§11 Auflösung des Vereins	Ist der Vorstand mehrheitlich der Meinung, dass er über die Ausgaben bestimmter Mittel nicht allein entscheiden kann, so beruft er eine Mitgliederversammlung ein und überträgt ihr die Entscheidung. Kredite dürfen vom Verein nicht aufgenommen werden.
	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen dem Kreis Höxter als Schulträger mit der Auflage zu, es für die Beschaffung notwendiger Lehr-, Hilfs- und Unterrichtsmittel über die Pflichtaufwendungen des Schulträgers hinaus für das Berufskolleg des Kreises Höxter für Wirtschaft und Verwaltung zu verausgaben, oder bei deren Auflösung zunächst für die Nachfolgeschule oder, falls es eine solche nicht gibt, für eine Einrichtung im Kreis Höxter, die

	Jugendarbeit betreibt.
§12 Inkrafttreten	Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.